

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0509/2022/GrN/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 20.04.2022
Bearbeiter: Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	28.06.2022	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt eines Gemeindevertreters

Sachverhalt:

Der Gemeindevertreter, Sven Sommer, GuB `82, hat mit Schreiben vom 16.02.2022 sein Mandat als Gemeindevertreter niedergelegt. Aus diesem Grund müssen die von ihm wahrgenommenen Sitze in den Ausschüssen neu besetzt werden. Herr Sommer war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung Groß Nordende
- Stimmberechtigtes Mitglied im Bauausschuss Groß Nordende

Für diese Ausschüsse muss eine Nachwahl erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Frau Hanja Maria Richter ist auf der Liste der GuB der nächste Bewerber und rückt somit in die Gemeindevertretung Groß Nordende nach. Sie hat das Mandat als Gemeindevertreterin angenommen. Bisher war Frau Richter noch in keinem gemeindlichen Ausschuss als bürgerliches Mitglied vertreten.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Nachwahlen:

- Stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung Groß Nordende (für Sven Sommer) _____
- Stimmberechtigtes Mitglied im Bauausschuss Groß Nordende (für Sven Sommer) _____

Ehmke

Anlagen:
Rücktrittschreiben

Sven Sommer

Groß Nordende, den 16.02.2022

Dorfstr.51

25436 Groß Nordende

Amt Geest und Marsch Südholstein

Der Amtsdirektor

Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Niederlegung meines Mandats in der GV Groß Nordende

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit teile Ihnen mit, dass ich per sofort als Mitglied der Gemeindevertretung Groß Nordende zurücktrete und sämtliche damit verbundenen Ämter und Funktionen niederlege, da ein Interessenkonflikt besteht

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0516/2022/GrN/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.06.2022
Bearbeiter: Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	28.06.2022	öffentlich

DRK Kinderstube - Jahresrechnung 2021 / Wahrnehmung Prüfungsrecht

Sachverhalt:

Vereinbarungsgemäß ist der Verwendungsnachweis bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen, die Jahresrechnung 2021 wurde ohne weitere Erläuterungen am 31.05.2022 eingereicht, siehe Anlage.

Eine rechnerische Prüfung und Sichtung der einzelnen Ansätze ist erfolgt und offene Fragen dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V. mitgeteilt. Allerdings hat der Kreisverband mitgeteilt, dass die offenen Fragen nicht zeitnah geklärt werden können, so dass eine Beratung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll erscheint. Daher wird diese Jahresrechnung in der kommenden Sitzungsperiode erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der DRK Kreisverband ist entsprechend informiert und eine vollständige Rückmeldung wurde zum 30.09.22 erbeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurden alle Positionen hinterfragt, zu denen es bisher keinen Ansatz gab und nun Ausgaben erfolgt sind, sowie die überschrittenen Ansätze.

Bei den Personalkosten wurde gezielt hinterfragt wie es zu der deutlichen Unterschreitung gekommen ist, krankheitsbedingter Ausfall oder fehlerhafte Grundkalkulation.

Bei den Positionen „Nebenkosten Geldverkehr“ und „Abgaben / Gebühren“ ist zu klären, welche Kosten sich konkret dahinter verbergen und ob dies nicht im Rahmen der Verwaltungskosten abgedeckt sein müsste.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es sinnvoll, dass vereinbarungsgemäß mögliche Prüfungsrecht wahrzunehmen. Demnach ist die Standortgemeinde berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies

umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt für die vorliegende Jahresrechnung 2021 für die DRK Kinderstube das Prüfungsrecht gemäß § 15 der Finanzierungsvereinbarung vom 8.06.2021 wahrzunehmen.

Folgende Personen der Gemeinde Groß Nordende werden dieses Prüfungsrecht wahrnehmen und sich mit dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V. zwecks Terminabstimmung in Verbindung setzen:

Die Prüfung sollte möglichst bis Ende September 2022 erfolgen, damit ein mögliches Prüfungsergebnis in die Beratung und Beschlussfassung mit einfließen könnte.

Ehmke

Anlagen:

Jahresrechnung 2021

Jahresrechnung 2021
KT45 Kinderstube Groß Nordende

<u>Konto und Bezeichnung</u>	<u>Ist 2021</u>	<u>Plan 2021</u>
4951 Elternentgelte HZ vormittags	-16.980,07	-40.700,00
4954 Elternentgelte erm. vormittags	-2.945,80	0,00
Erlöse Selbstzahler	-19.925,87	-40.700,00
4957 Entgelte Kreis erm. vormittags	-12.459,40	0,00
Erlöse Kostenträger	-12.459,40	0,00
Erlöse SZ und KT	-32.385,27	-40.700,00
4900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	-106.137,50	-121.300,00
4911 Ausgleich Corona Beitrags Ausfall	-9.398,96	0,00
5600 außerordentliche Einnahmen	-500,00	0,00
Gesamtleistungen	-148.421,73	-162.000,00
PK päd.+Ltg. KiTa einschl.Zeitarbeit	118.726,57	140.400,00
PK sonstige	1.112,68	500,00
DRK Personal einsch.Zeitarbeit	119.839,25	140.900,00
6677 Aufwendungen Fachberatung	876,73	800,00
6417 sonst. Personalaufwendungen BG	354,95	200,00
6418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	0,00	200,00
6420 Schwerbehindertenabgabe	0,00	700,00
6430 Fort- und Weiterbildung	1.077,75	1.000,00
Sonstige Personalaufwendungen	2.309,43	2.900,00
6810 bezogene Leistungen sonstiges	423,46	0,00
bezog.Lleistungen Zeitarbeit allgemein	423,46	0,00
DRK Personal,Zeitarbeit,sonst.Personalau	122.572,14	143.800,00
6880 sonstige Aufwendungen Qualitätsentw	1.738,08	0,00
6590 Sachbedarf pflegerisch	549,29	800,00
6601 Hausapotheke	107,25	200,00
6681 Sachbedarf pädagogisch	1.156,39	1.200,00
6510 Getränke	89,73	600,00
Veranstaltungen	130,55	600,00
6800 Materialaufwendungen	1.108,52	2.500,00
6820 Bürobedarf	907,78	900,00
6830 Telefonkosten, Gebühren	595,82	600,00
6840 Sonstiger Verwaltungsbedarf	595,00	0,00
Bücher, Zeitschriften und Fachliter	423,40	300,00
6858 Nebenkosten des Geldverkehrs	12,00	0,00
6862 EDV- und Organisationskosten	495,00	500,00
6890 Reisekosten	0,00	200,00
Verwaltungskosten	7.458,61	8.400,00
7110 Abgaben, Gebühren	300,00	0,00
7120 Sachversicherungen	198,88	800,00
6806 GWG bis 800 €	1.554,79	800,00
6808 Inventar ab 1.001 €	0,00	800,00

6999 Erhaltene Skonti	-7,00	0,00
7721 Aufwendungen Pandemie	330,10	0,00
6844 Porto / Fracht	99,81	100,00
6876 Sachbedarf Gremien	0,00	100,00
Gesamtaufwand	140.416,14	163.200,00
Ergebnis	-8.005,59	1.200,00

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0508/2022/GrN/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 30.03.2022
Bearbeiter: Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	13.06.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	22.06.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	28.06.2022	öffentlich

DRK Kinderstube - Betriebskostenzuschuss 2022

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Über den Betriebskostenzuschuss 2022 wurde schon während der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.11.2021 beraten und abschließend beschlossen, dass die vom DRK Kreisverband Pinneberg e.V. (DRK KV) aufgeführten Kosten für das Jahr 2022 erst anerkannt werden, wenn alle grundlegenden Fragen geklärt sind.

Der DRK KV wurde daher im November 2021 gebeten Terminvorschläge für einen Gesprächsaustausch zu unterbreiten, damit möglichst während der Sitzungsperiode im I. Quartal 2022 über den Betriebskostenzuschuss abschließend beschlossen werden kann.

Allerdings hat der DRK KV auf diese Anfrage nicht geantwortet, so dass erst bei der Beiratssitzung am 25.01.2022 ein persönlicher Austausch möglich war. Einige Positionen wollte der DRK KV anschließend noch prüfen und eine korrigierte Fassung vorlegen, diese ist am 29.03.2022 eingegangen.

Gesamteinnahmen von 38.700 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 153.400 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 114.700 Euro.

Für das Jahr 2021 wurde ein Zuschuss in Höhe von 121.300 Euro gewährt, die Jahresrechnung bleibt abzuwarten.

Die Mietzahlungen werden bis zum Jahr 2024 intern im Gemeindehaushalt umgebucht und finden sich daher nicht im Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung wieder. Zum Investitionsplan bzw. Anschaffungen GWG wurde als Priorität der Personalschrank, der Garderobenschrank und Ersatzbeschaffung Tische und Stühle

benannt. Durch einen anstehenden Leitungswechsel kann es hier sicherlich noch zu Veränderungen kommen.

Finanzierung:

Wie bereits erwähnt erfolgt ab dem 1.01.2021 die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesförderungsgesetzes. Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde die Förderung aus den SQKM-Mitteln. Eine Hochrechnung für das Jahr 2022 ergibt eine Schätzung an Fördermitteln in Höhe von 127.500 Euro.

Die Gemeinde muss zusätzlich als Wohnsitzgemeinde ca. 145.000 Euro / jährlich (aktuelle Hochrechnung für das Jahr 2022) an den örtlichen Jugendhilfeträger entrichten. Dieser Betrag beinhaltet die Kosten für alle Kinder aus Groß Nordende, die in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson betreut werden. Der jeweilige Wohnsitzanteil richtet sich je nach Betreuungsumfang des Kindes abhängig von einer U3 oder Ü3 Betreuung.

Fördermittel durch Dritte:

Fördermittel sind in den genannten Förderungen für die Standortgemeinde enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die vom DRK Kreisverband Pinneberg e.V. aufgeführten Kosten für das Jahr 2022 anzuerkennen.

Ehmke

Anlagen:

Haushaltsplan 2022

KG 4500 Kita Groß Nordende, gesamt	Ist 2020	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
006041-006814 PK KiTa einschl. Zeitarbeit	77.374,35	58.500	140.400	131.700
006677 Aufwendungen Fachberater	791,00	800	800	800
DRK Personal einschl. Zeitarbeit Pflege & Kitas	78.165,35	59.300	141.200	132.500
006416 sonstige Personalaufw.	1.974,62	200	500	1.000
006417 sonstige Personalaufw. BG	0,00	100	200	50
006418 sonstige Personalaufw. BArzt	0,00	100	200	50
006420 Schwerbehindertenabgabe	0,00	300	700	50
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	432,95	400	1.000	1.500
Sonstige Personalaufwendungen	2.407,57	1.100	2.600	2.650
006810 bez. Leistungen allgemein	133,38	0	0	0
bezog. Leistung Zeitarbeit allgemein	133,38	0	0	0
DRK Personal, Zeitarbeit, sonst. Personalaufw.	80.706,30	60.400	143.800	135.150
006590 Sachbedarf pflegerisch	364,31	400	800	800
006601 Hausapotheke	94,08	100	200	200
006681 Sachbedarf pädagogisch	491,45	500	1.200	1.200
006876 Sachbedarf Gremienarbeit	0,00	100	100	0
006510 Getränke- und Frühstücksgeld	158,04	200	600	200
006550 Veranstaltungen	46,53	300	600	300
006800 Materialaufwendungen	480,90	1.200	2.500	1.200
006820 Büromaterial	381,97	400	900	1.200
006830 Telefon	0,00	0	600	700
006844 Porto	47,00	50	100	100
006855 Zeitschriften und Bücher	146,70	150	300	300
006862 EDV- und Organisationskosten	605,90	200	500	500
006864 Rechts- und Beratungskosten	13,13	0	0	50
006880 sonstige Aufwendungen QM	0,00	0	0	800
006881 sonstige Aufwendungen FB extern	0,00	0	0	500
006890 Reisekosten	0,00	100	200	200
006950 Verwaltungskostenbeiträge	3.471,05	3.500	8.400	8.000
007120 Versicherungen	0,00	0	800	0
006806 GWG bis 800 €	1.051,84	400	800	2.000
006808 Inventar ab 1.001 €	0,00	400	800	0
006999 Erhaltene Skonti	-28,92	0	0	0
007721 Aufwendungen Pandemie	87,46	0	0	0
Gesamtaufwand	88.117,74	68.400	163.200	153.400
Ergebnis	-30.037,14	0	0	0

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.

KG 4500 Kita Groß Nordende, gesamt	Ist 2020	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
004951 Elternentgelte HZ vormittags	8.999,40	16.900	40.700	38.700
004954 Elternentgelte erm. vormittags	1.021,60	0	0	0
Erlöse Selbstzahler	10.021,00	17.400	41.900	38.700
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	5.261,00	0	0	0
Erlöse Kostenträger	5.261,00	0	0	0
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT	15.282,00	17.400	41.900	38.700
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	1.348,60	0	0	0
004834 Zuschuß Land BK über 3jährige	0,00	9.300	0	0
004835 Zuschuß Kreis	0,00	250	0	0
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	41.450,00	41.450	121.300	114.700
Gesamtleistung	58.080,60	68.400	163.200	153.400

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0517/2022/GrN/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.06.2022
Bearbeiter: Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	28.06.2022	öffentlich

Überleitungsbilanz Kindertagesbetreuung Groß Nordende

Sachverhalt:

Nach § 59 Abs. 3 KitaG war jede Standortgemeinde bis zum 16.08.2021 verpflichtet eine Überleitungsbilanz zu erstellen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familien und Senioren anzuzeigen.

Von Seiten des Amtes erfolgte die Erstellung fristgerecht.

Die Überleitungsbilanz wurde vom Sozialministerium abschließend auf Plausibilität der Daten geprüft. Das Ergebnisformular ist Anlage 1 zur Vorlage. Eine Bekanntmachung erfolgte auf der Homepage des Amtes am 9.06.2022.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus der Überleitungsbilanz ist zu ersehen, dass die Gemeinde gegenüber 2019 Mehrausgaben in Höhe von knapp 80.000 Euro hatte.

Hierbei ist anzumerken, dass die Überleitungsbilanz das Jahr 2021 lediglich mit Planungszahlen dargestellt hat, die tatsächliche Kostenentwicklung wurde nicht berücksichtigt. So beliefen sich z.B. die Wohnsitzanteile auf etwa 165.000 Euro, somit 20.000 Euro Mehrausgaben im Vergleich zur Überleitungsbilanz.

Die Mehrkosten beziehen sich anteilig auf den Trägerwechsel (z.B. Personalkosten tarifgebunden, höhere Verwaltungskosten) und auf die reformbedingten Veränderungen, z.B. Einführung der Wohnsitzanteile.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nordende nimmt das Prüfergebnis des Sozialministeriums zur Überleitungsbilanz nach § 58 Abs. 3 KiTaG zur Kenntnis.

Ehmke

Anlagen:

Überleitungsbilanz nach § 58 Abs. 3 KiTaG Gemeinde Groß Nordende

Prüfergebnis des Sozialministeriums zur Überleitungsbilanz nach §58 Abs. 3 KiTaG

Kiel, den 08.06.2022

Sehr geehrte Frau Ehmke,
sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Überleitungsbilanz zum Kindertagesförderungsgesetz. Die Überleitungsbilanz wurde vom Ministerium abschließend auf Plausibilität der Daten geprüft.

Untenstehend sind alle erforderlichen Mindestangaben der Prüfergebnisse dargestellt, zur deren Veröffentlichung die Standortgemeinde nach § 58 Absatz 3 verpflichtet ist. Wir empfehlen dieses Prüfergebnis ergänzend in die zuständigen Ausschüsse Ihrer Gemeinde-/Stadtvertretung weiterzugeben.

Sollten Sie datenschutzrechtliche Fragen zur Veröffentlichung haben, wenden Sie sich gerne per E-Mail an uns: ueberleitungsbilanz@sozmi.landsh.de

Standortgemeinde: Gemeinde Groß Nordende

Übersendung der Überleitungsbilanz: 19.07.2021

Prüfung der Überleitungsbilanz: 21.07.2021

Alle erforderlichen Daten wurden von der Standortgemeinde übersendet

Die Darstellung der aufgeführten Kostenparameter in 2019 und 2021 sind plausibel

Anmerkungen zur Plausibilitätsprüfung der Gemeindedaten:

1. Kosten für auswärtig betreute Kinder in 2019

Von den in der Gemeinde Groß Nordende mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern wurden in 2019 12 Kinder auswärtig betreut. Die Ausgaben der Gemeinde für auswärtig betreute Kinder beliefen sich in 2019 auf 20.398 Euro. In 2019 beträgt der Wohngemeindeanteil für einen Kita-Platz mit einem Betreuungsumfang von im Landesdurchschnitt 34,8 Stunden/Woche 3.988 Euro. Unter der Annahme dieses Durchschnittswertes würden sich die Ausgaben für die Standortgemeinde auf regelhaft 47.856 Euro in 2019 belaufen. Mit einem Anteil i.H.v. 1.700 Euro pro Kind liegen die in der Überleitungsbilanz angegebenen Ausgaben für die Gemeinde Groß Nordende insofern unterhalb der Durchschnittskosten für einen Kita-Platz.

Dieser Anteil ist darauf zurückzuführen, dass zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung nicht alle Abrechnungen des Kostenausgleiches bei den Wohngemeinden vorlagen. In der Bilanz konnten lediglich die bisher eingegangenen Abrechnungen berücksichtigt werden, weshalb die Kosten für auswärtig betreute Kinder in 2019 nicht ihrer tatsächlichen Höhe entsprechen.

Eine abschließende Prüfung durch das Ministerium ist erfolgt

I. Ergebnisse im Überblick

Summe Finanzierungsvolumen in 2019: - 79.616,00 €

Summe Finanzierungsvolumen in 2021: - 158.759,00 €

Strukturelle Änderungen seit 2019: ja nein

Summe Platzzuwachs Kitaplätze (ggü. 2019): 0 Plätze

Nicht reformbedingte Mehrausgaben durch z. B. Neu-/Anbau, höhere Anzahl an Kindern in Betreuung oder Gruppenerweiterung: ja nein in Höhe von: 19.739 €

Reformbedingte Mehrausgaben zur Erfüllung der Mindestqualität: ja nein in Höhe von: 50.800,00 €

Gemeindeanteil an Kita-Finanzierung in 2019 (in Prozent): 68 %

Gemeindeanteil an Kita-Finanzierung in 2021 (in Prozent): 84 %

Finanzierungsentlastung durch die Reform¹: -74.046

Hinweis auf weitere Besonderheiten:

Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. hat ab dem 01.08.2020 vom Schulverein Groß Nordende e.V. die Trägerschaft für die Einrichtung übernommen.

Die Sozial- und Geschwisterermäßigung für das Jahr 2019 konnten nicht einzeln angegeben werden, da diese in den Zuweisungen des Kreises enthalten sind. Daher folgte keine gesonderte Angabe.

Die Werte der einzelnen Positionen zur Begründung der Kostensteigerung sind geschätzt. Eine Zusammenarbeit mit dem Träger war nicht möglich.

¹ Finanzierungsvergleich der Jahre 2019 und 2021 abzüglich der nicht reformbedingten Kosten

II. Formular Überleitungsbilanz – Vergleich Kita-Finanzierung 2019 und 2021

Überleitungsbilanz KiTaG		
Finanzielle Auswirkung der Kita-Reform		
Gemeindename:	Groß Nordende	
Eingabe Strukturdaten der Standortgemeinde (Stichtag zum 01. März 2021)		
Anzahl der Plätze Kindertageseinrichtungen	2019	2021
	20	20
Anzahl Kinder in Kindertagespflege	2019 (falls bekannt)	2021
	4	3
Anzahl Kinder in KiTa mit Wohnsitz = Standortgemeinde die in der Standortgemeinde betreut werden	2019	2021
	18	19
Anzahl Kinder in KiTa mit Wohnsitz = Standortgemeinde die außerhalb der Standortgemeinde betreut werden	2019	2021
	12	20
Anzahl der Einrichtungen mit Strukturänderung in der Standortgemeinde:	0*	
Übersicht Standortgemeinde		

*Korrektur durch das Ministerium

	Kosten und Einnahmen (2019)	Kosten und Einnahmen (2021)	
Einnahmen			
Zuweisungen Kreis (inkl. Landesmittel vor der Reform)	15.901 €	- €	
SQKM Mittel		124.665 €	
Sozial- und Geschwisterermäßigung	- €	- €	
Elternbeiträge	31.084 €	44.278 €	
Eingliederungshilfe	- €	- €	
Einnahmen Mittagsverpflegung	- €	- €	
Sonstige Einnahmen	5.401 €	5.401 €	
Spenden	- €	- €	
Eigenanteile des Trägers	- €	- €	
Einnahmen der Gemeinde nach §25a* für auswärtige Kinder	6.057 €	entfällt	
Summe Einnahmen	58.443 €	174.344 €	Kostensteigerung im Bereich Kita:
Ausgaben			Personal
<u>Personalkosten</u>	78.228 €	143.000 €	Kosten, die entstehen, um die Qualitätsstandards der Reform zu erfüllen
<i>Kosten für Inklusion *nachrichtlich da in Personalkosten enthalten</i>	- €	- €	50.000,00 €
<i>Personalkostensteigerung für die Jahre 2019/2020 und 2020/2021 *nachrichtlich da in Personalkosten enthalten</i>	- €	- €	Kosten, die durch Aus- und Anbau entstehen (nicht reformbedingt):
			- €
			Sonstige Mehrausgaben (nicht reformbedingt)
			14.772,00 €
Personalkosten gesamt	78.228 €	143.000 €	Sachkosten
Sachausgaben gesamt	39.432 €	45.200 €	Kosten für Ausbau (nicht reformbedingt)
Sonstige Ausgaben	- €	- €	- €
<u>Verpflegung</u>			Sonstige Sachkostensteigerungen (nicht reformbedingt)
Personaleinsatz	- €	- €	4.968,00 €
			Kostensteigerungen für QM und Fachberatung (reformbedingt)
			800,00 €

Lebensmittel	- €	- €
Catering	- €	- €
Verpflegung gesamt	- €	- €
Summe Ausgaben	117.661 €	188.200 €
<u>Ausgaben Gemeinde:</u>		
Defizit oder Überschuss KiTa	-59.218 €	-13.856 €
Über das Defizit hinausgehende Betriebskostenfinanzierung bedingt durch andere Förderarten (z.B. Pauschalförderung oder Förderung pro Kind)		
Wohngemeindeanteil neues KiTaG (inkl. auswärtig betreuter Kinder)		144.903 €
Kosten für auswärtig betreute Kinder nach §25a KiTaG alt	20.398 €	entfällt
Finanzierungsvolumen Kommune inkl. auswärtig betreute Kinder	-79.616 €	-158.759 €
Kommunaler Anteil	68%	84%
Differenz zur bisherigen Finanzierung (Kita) ggü. 2019		-79.143 €
Kindertagespflege		
Wohngemeindeanteil für Kinder in Kindertagespflege (Eventuelle freiwillige Leistung vor der Reform)	722 €	15.364 €
Finanzierungsvolumen Kommune inkl. KTP	-80.338 €	-174.124 €
Differenz zur bisherigen Finanzierung (Kita und KTP) ggü. 2019		-93.785 €

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0515/2022/GrN/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 08.06.2022
Bearbeiter: Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	28.06.2022	öffentlich

Ermäßigungen für den Besuch einer Betreuungsschule bzw. einer Offenen Ganztagschule

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Es liegt eine Anfrage einer Einwohnerin vor, ob es eine Zuschussmöglichkeit zum Besuch einer Betreuungsschule gibt. Das Kind kommt im Sommer zur Schule und muss anschließend noch die Betreuungsoption wahrnehmen. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist diese Familie bisher befreit, für den Besuch der Betreuungseinrichtung gibt es keinen gesetzlichen Anspruch. Der Schulträger selbst trägt diese Kosten nur für die Kinder der eigenen Gemeinde.

Bisher gibt es hierzu keine Beschlussfassung der Gemeinde, ein entsprechendes Anliegen ist noch nicht aufgekommen.

Die amtsangehörigen Gemeinden haben in Ihren Satzungen für den Besuch der Betreuungsklasse oder der Offenen Ganztagschule jeweils einen Passus zum Ermäßigungsverfahren aufgenommen. Demnach finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KitaG“ in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern und ausgenommen der Geschwisterermäßigung Anwendung. Dadurch ist sichergestellt, dass eine Einkommensprüfung gibt und die Betreuung auch tatsächlich erforderlich sein muss. Über Härtefälle, die dieser Regelung entgegenstehen, entscheidet häufig der jeweilige Fachausschuss. Die n Anträge wären bei der Amtsverwaltung einzureichen. Die Schulträger im Amtsbereich haben Mindestbeiträge festgesetzt, so dass eine vollständige Übernahme der Kosten nicht folgen wird; hier empfiehlt sich ein Mindestbeitrag von 20 Euro monatlich.

Zur Einführung der Offenen Ganztagschule, ab 2026 verpflichten für den ersten Jahrgang, wird es sicherlich auch einen gesetzlichen Anspruch für die Gebührenermäßigung geben.

Finanzierung:

Die Mehrkosten werden auf etwa 1.500 Euro geschätzt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass für mögliche Anträge auf Kostenübernahme der Gebühren für den Besuch einer Betreuungsschule / Offenen Ganztagschule die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern und ausgenommen der Geschwisterermäßigung Anwendung findet. Über mögliche Härtefälle entscheidet der Schul- und Sozialausschuss. Als Mindestbeitrag wird ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro / monatlich festgesetzt.

Ehmke

Anlagen:

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0513/2022/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.05.2022
Bearbeiter: Ramcke	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	28.06.2022	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2021 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Groß Nordende

Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2021 vom 07.03.2022

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Anlage

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.399.304,98 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 337.963,28 € abschließt, fest.

Bürgermeisterin

(Ehmke)

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Niederschrift der Prüfung der Jahresrechnung am 07.03.2022

Feststellung des Ergebnisses

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamt EUR
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen	1.400.978,48	337.963,28	1.738.941,76
	davon Globalbereinigung	0,00	0,00	0,00
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
3.	./ Abgang Alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
4.	./ Abgang Alter Kasseneinnahmereste	1.673,50	0,00	1.673,50
5.	Summe bereinigter Soll-Einnahmen	1.399.304,98	337.963,28	1.737.268,26
6.	Soll-Ausgaben Darin enthalten Überschuss VMHH 325.307,58 €	1.399.304,98	601.396,88	2.000.701,86
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
8.	./ Abgang Alter Haushaltsausgabereste	0,00	263.433,60	263.433,60
9.	./ Abgang Alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	1.399.304,98	337.963,28	1.737.268,26
11.	Ausgleich	0,00	0,00	0,00

Festgestellt: Heist, den 13.06.2022

(Ort, Datum)

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2021 für
die Gemeinde Groß Nordende
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Thomas Hell
2. Frau Ulrike Kühl
- ~~3. Herr Sven Sommer~~

als Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau **Angelika Siegfried** vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen:

Siehe Anlage 1+2

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab: —
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Thomas Hell

**Prüfung der Jahresrechnung
durch den Rechnungsprüfungsausschuss
der Gemeinde Groß Nordende
am 07.03.2022**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1.	1 13000 520000 999	15.11.2021	Kopie des Beleges mit Bestätigungen
2.	1 13000 520000 999	13.11.2021	Originalbeleg Antwort: Der doppelt ausgezahlte Betrag wurde am 28.03.2022 zurückgezahlt.
3.	1 13000 550000 999	31.10.2021	Wie viele Liter Diesel und Superkraftstoff wurden in 2021 für die Feuerwehr abgerechnet? Antwort: Es wurden 360,48 Liter an Diesel und 48,77 Liter an Super gebraucht. Betriebsstunden? Wie viele Kilometer ist das Fahrzeug gefahren? Antwort: Sowohl zu Betriebsstunden als auch zu der Anzahl der gefahrenen Kilometer können keine Angaben gemacht werden, dieses müsste direkt über die Feuerwehr erfragt werden.
4.	1 13000 560000 999	28.05.2021	Bitte Gesamtsumme C.B. König Bestellvolumen 2021 ermitteln. Antwort: Es wurden unter der genannten Haushaltsstelle insgesamt 8.112,51 € an C.B. König ausgegeben. Gibt es Rabatt- oder Bonusvereinbarungen (auf Amtsebene)? Antwort: Es gibt eine Rabattvereinbarung in Höhe von 10% auf bestimmte Bekleidungsartikel.
5.	1 13000 717010 999	30.08.2021	Bitte Gesamtkosten Führerscheine 2021 ermitteln. Antwort: Es wurden 2.597,30 € und 830,56 € ausgegeben.

			<p>Gibt es eine zeitliche Verpflichtung für aktiven Feuerwehrdienst nach Übernahme der Fahrschulgebühren oder ggf. anteilige Rückerstattung?</p> <p>Antwort: Es gibt keine zeitliche Verpflichtung für die Kameraden oder anteilige Übernahme an den Führerscheinkosten. Die Gemeinde muss entsprechend ausgebildete Fahrzeugführer vorhalten und ist dazu auch verpflichtet.</p> <p>Wie viele Fahrschüler?</p> <p>Antwort: Es handelt sich um 2 Fahrschüler, wovon einer noch nicht fertig sein dürfe.</p>
6.		2021	<p>Wie kommen die unterschiedlichen Beträge für Hundesteuer zustande?</p> <p>Antwort: Maßgeblich für die Erhebung der Hundesteuer ist die geltende Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer. Der Hundesteuersatz gemäß § 5 der Satzung variiert zwischen einem ersten, zweiten und weiteren Hund. Die Hundesteuer wird jährlich festgesetzt. Aufgrund von unterjährigen An- und Abmeldungen, bedingt durch Zu-/Wegzüge, natürlichen Verendungen sowie Einschläferungen und dergleichen kann es daher zu unterschiedlichen Hundesteuerbeträgen kommen.</p> <p>Beispiel: Familie Mustermann besitzt 2 Hunde. Hierüber werden sie zu Beginn eines Jahres veranlagt. Der erste Hund kostet 54,00 € und für den zweiten Hund fallen 78,00 € Hundesteuer an. Somit bekommt Familie Mustermann einen Bescheid über 132,00 €. Bei der Hundesteuer kann der Pflichtige zwischen Quartalzahler (15.02./15.05./15.08./15.11.) und Jahreszahler (zum 01.07.) wählen. Zwischenzeitlich verstirbt der eine Hund im März des Jahres. Dann wird die Hundesteuer Neuberechnet.</p> <p>Von Januar bis März wird Hundesteuer für 2 Hunde berechnet. Für diesen Zeitraum sind 33,00 € (132,00 € : 12 x 3) zu zahlen.</p> <p>Ab 01.04. bis 31.12. verringert sich dann die Hundesteuer (da nur noch ein Hund vorhanden ist). Die Hundesteuer für einen Hund beträgt für das restliche Jahr 40,50 € (54,00 € : 12 x 9).</p> <p>Zum 31.07. des Jahres verzieht die Familie. Die Hundesteuer wird nun nochmal neu berechnet, so dass letztendlich nur noch 18,00 € (54,00 € : 12 x 4) Hundesteuer zu zahlen sind. Das bedeutet wiederum für die Gemeinde, dass sie von ihrer erwarteten Hundesteuer von 132,00 € (zu Beginn des Jahres) lediglich 51,00 € (33,00 € + 4 x</p>

			4,50 €) an Hundesteuer erhält. (beigefügt die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer).
7.	1 8800 0540000 999	09.02.2021	Strom für Treppenhaus, Dorfstraße 93 = 28.000 kWh? Antwort: Es wurden 28,632 kwh verbraucht und nicht 28.000. Zeitraum 01-12/2020 = 1 Jahr.
8.	1 8800 0540000 999	24.02.2021	wieder Treppenhaus, Dorfstraße 93 = 2.400 kWh – wären realistisch Antwort: 2,41 kwh Verbrauch für den Zeitraum 01.01.- 31.01.2021, als nur für 1 Monat.

- Anlage zu
Punkt 6 -

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Nordende vom 4. Februar 2014 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,-- €,
für den zweiten Hund	78,-- €,
für jeden weiteren Hund	102,-- €,
für den ersten gefährlichen Hund	500,-- €,
für den zweiten gefährlichen Hund	750,-- €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. März 2014 in Kraft.

Groß Nordende, den 5. Februar 2014

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin


(Ehmke)
Bürgermeisterin

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: WG: Anfrage

Datum: Tue, 10 May 2022 05:23:03 +0000 (UTC)

Von: Uli Kuehl <uk25436@yahoo.de>

Antwort an: Uli Kuehl <uk25436@yahoo.de>

An: Ute Ehmke <utehmke@gmx.de>, Rohwer Birgid <birgid@4myro.de>

Guten Morgen,

hier ein Angebot und ein Link zu Infovideo und weiteren Infos für zwei Wahlkabinen.

Bitte als Beratungspunkt für die nächste GV notieren.

Danke

VG Ulrike

[Gesendet von Yahoo Mail auf Android](#)

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: "Florian Plessow" <info@wahlurnen-shop.de>

An: "Uli Kuehl" <uk25436@yahoo.de>

Cc:

Gesendet: Mo., Mai 9, 2022 at 19:23

Betreff: AW: Anfrage

Sehr geehrte Frau Kühl,

vielen Dank für Ihre Anfrage! Bei Kleinmengen ist leider kein Rabatt möglich. Erst ab 4 Stk. mit Speditionsversand ist je nach Entfernung etwas möglich. In eine Tasche passt nur eine Kabine. Gedrucktes Infomaterial existiert leider nicht, ich empfehle Ihnen, einfach die Produktbeschreibung auszudrucken. Außerdem können Sie dort ein Vorstellungsvideo anschauen: http://www.wahlurnen-shop.de/epages/63956818.sf/de_DE/?ObjectPath=/Shops/63956818/Products/UVB/SubProducts/UVB-1

Hiermit bieten wir Ihnen an:

Menge	Beschreibung	Stückpreis	Gesamt
2	Steh-Wahlkabine "Ultimo" - mit Zubehör: Tasche	359,99 €	719,98 €
	Zwischensumme		719,98 €
	Versandkosten		0,00 €
	Zwischensumme		719,98 €
	MwSt 19 %		136,80 €
	Endpreis		856,78 €

- Versand kostenlos (an eine Anschrift innerhalb Deutschlands)

- Lieferzeit: 1-2 Wochen

- Zahlungsbedingung: Kauf auf Rechnung, 30 Tage ohne Abzug

- Irrtümer vorbehalten

Mit freundlichen Grüßen,

Florian Plessow

Florian Plessow
Hainstraße 40
35066 Frankenberg (Eder)

<http://www.wahlurnen-shop.de>
Email: info@wahlurnen-shop.de
Tel.: 0176/38300277

Von: Haller, Thomas <Thomas.Haller@kohlhammer.de>
Gesendet: Montag, 13. Juni 2022 09:31
An: Hauschildt <Hauschildt@amt-gums.de>
Cc: Eisenack, Hans-Joachim <Hans-Joachim.Eisenack@kohlhammer.de>
Betreff: [EXTERN] AW: Wahlkabinen

Sehr geehrter Herr Hauschildt,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Herr Eisenack ist im Moment nicht im Dienst, daher das Angebot aus Stuttgart.

Wir können Ihnen anbieten:

Stehwahlkabine 00/020/0070/30	2x	498,--€ netto / plus 53 € Versand
Tischwahlkabine 00/020/0090/30	2x	208,--€ netto plus 60 € Versand

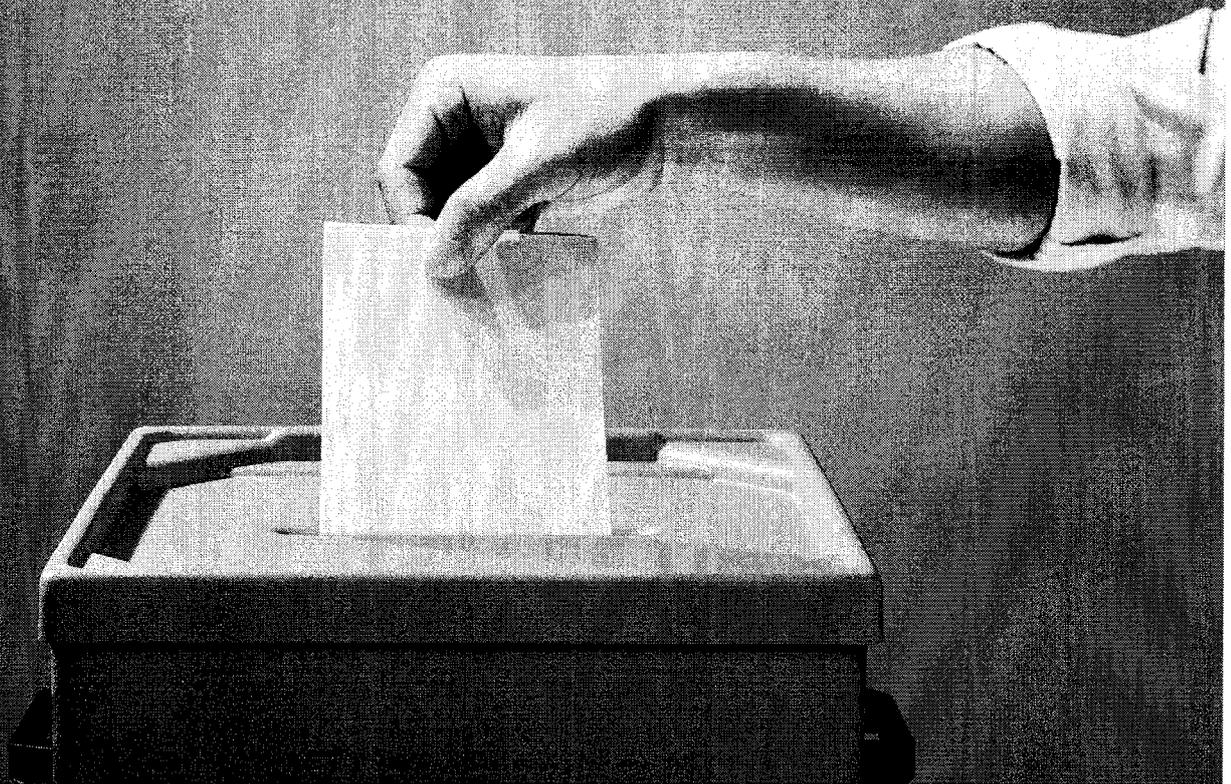
Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thomas Haller

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart
Tel. +49 (0)711 7863-7355
Fax +49 (0)711 7863-8400
Mail thomas.haller@kohlhammer.de
www.kohlhammer.de

Amtsgericht Stuttgart HRB 20173
Geschäftsführer: Leopold Freiherr von und zu Weiler



Sortiment Wahlausstattung

- ✗ Standard-Wahlurnen
- ✗ Stapel-Wahlurnen
- ✗ Wahlkabinen
- ✗ Zusatzausrüstung

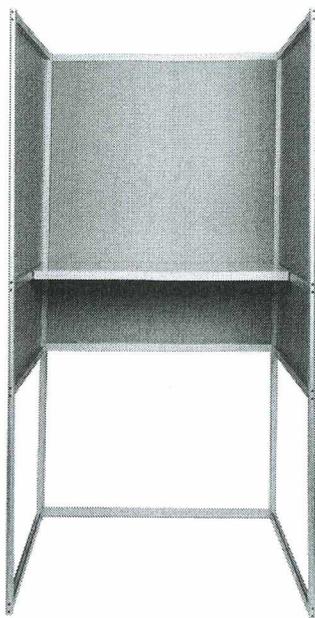
Kohlhammer

DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG



STEH-WAHLKABINEN

Seit 2013 bieten wir die **ultimate Stehwahlkabine** mit ihren Zubehörartikeln an und haben bereits mehrere tausend Stück in Deutschland, Österreich und Luxemburg verkauft. Der Vertrieb und Versand für die drei Länder erfolgt exklusiv durch uns. Die Wahlkabinen sind barrierefrei zugänglich, können einzeln oder gekoppelt aufgestellt und nach dem Gebrauch platzsparend und geschützt in einer speziellen Tasche verpackt und gelagert werden.



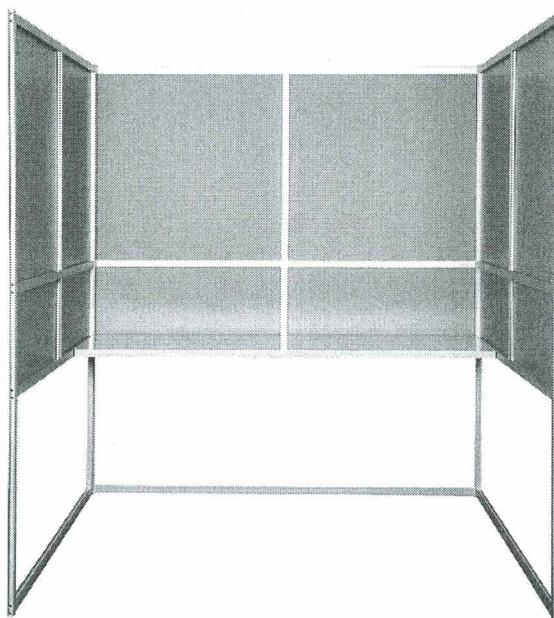
Steh-Wahlkabine in Leichtbauweise

Breite / Tiefe / Höhe:
1,0 m / 1,0 m / 2,0 m

Gewicht: 16 kg, keine losen Teile

Art.-Nr. 00/020/0070/30

- In wenigen Sekunden von einer Person aufzubauen
- Zusammenklappbar und damit praktisch in Transport und Lagerung
- Einzel oder gekoppelt aufstellbar
- Höhenverstellbare Schreibplatte
- Kunststoff-Schoner zum Schutz des Bodenbelags
- Kann auch zu einer dreieckigen Vitrine für Ausstellungsstücke umgebaut werden

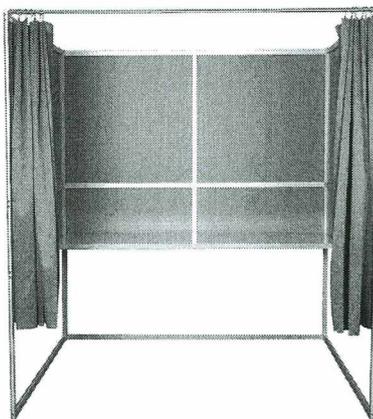


Steh-Wahlkabine Plus

Breite / Tiefe / Höhe:
1,5 m / 1,5 m / 2,0 m
keine losen Teile

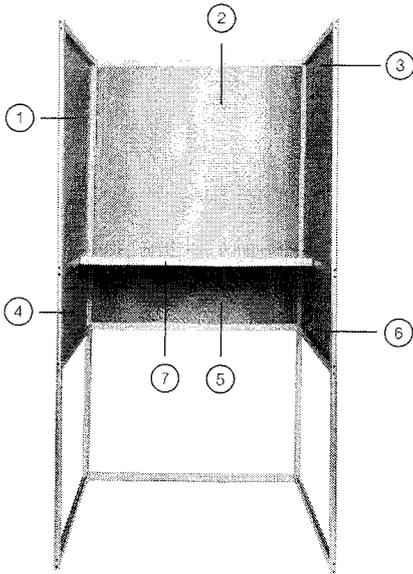
Art.-Nr. 00/020/0115/30

Durch ihre Breite von 1,5 m bietet die Stehwahlkabine Plus einen noch komfortableren Zugang als die Standardvariante!



Variante mit Vorhang

Art.-Nr. 00/020/0116/30

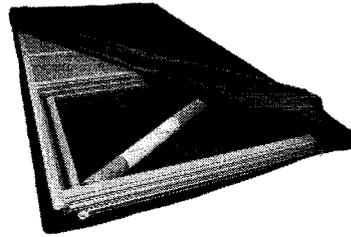


**Wandplatten für die Wahlkabine
in Leichtbauweise**

- 1 Art.-Nr. 00/020/0075/30
- 2 Art.-Nr. 00/020/0076/30
- 3 Art.-Nr. 00/020/0077/30
- 4 Art.-Nr. 00/020/0078/30
- 5 Art.-Nr. 00/020/0079/30
- 6 Art.-Nr. 00/020/0080/30

Tischplatte

- 7 Art.-Nr. 00/020/0074/30



**Tasche für die Wahlkabine
in Leichtbauweise**

Art.-Nr. 00/020/0071/30
Geeignet für Gestell und z. B. LED-Leiste



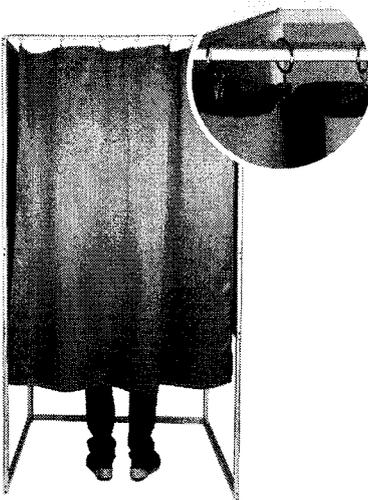
Abschlusskappen Vorhangstange

Art.-Nr. 00/020/0092/30



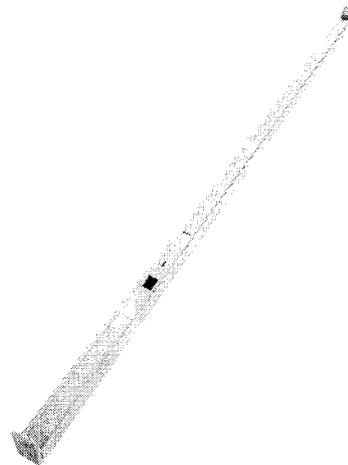
Abschlusskappen LED-Leiste

Art.-Nr. 00/020/0081/30



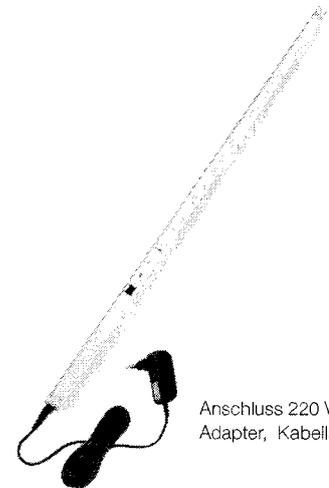
**Vorhang für Wahlkabine
in Leichtbauweise**

grau, mit Stange
Art.-Nr. 00/020/0086/30



**Batteriebetriebene LED-Leiste
zur Beleuchtung der Wahlkabine
in Leichtbauweise**

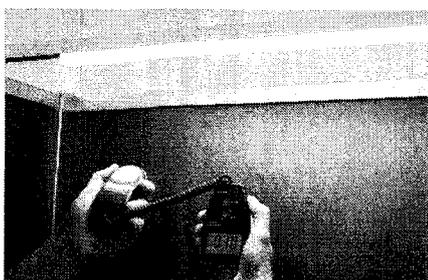
Benötigt werden 8 Batterien (Typ AA, 1,5 Volt)
(nicht im Lieferumfang enthalten)
Art.-Nr. 00/020/0072/30



Anschluss 220 V,
Adapter, Kabellänge: 5 m

**Netzstrombetriebene LED-Leiste
zur Beleuchtung der Wahlkabine
in Leichtbauweise**

Anschluss 220 V,
Adapter, Kabellänge: 5 m
Art.-Nr. 00/020/0073/30



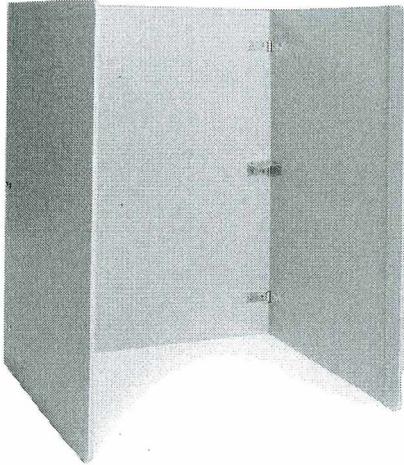
LED-Licht 2400

Beleuchtung mit einer optimalen Licht-
emission von 2400 LUX auf der Tischplatte
Anschluss 220 V, Kabel und Adapter
Art.-Nr. 00/020/0117/30

Besonders geeignet für Personen
mit Sehbeeinträchtigungen



TISCH-WAHLKABINEN



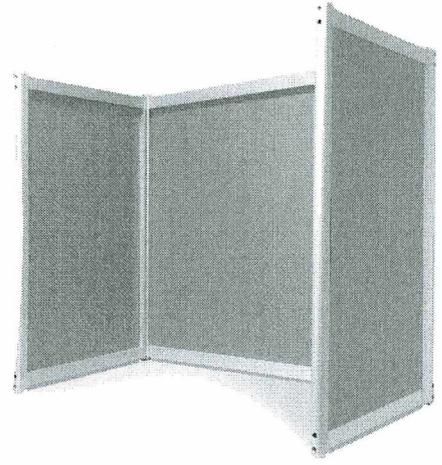
Tischwahlkabine

Höhe / Breite / Tiefe:
80 cm / 60 cm / 51 cm
Gewicht: 6 kg, flach zusammenklappbar mit
Arretierscharnieren und Verstärkungsleisten
(keine losen Teile)

Art.-Nr. 00/020/0014/30

Höhe / Breite / Tiefe:
80 cm / 85 cm / 51 cm
Gewicht: 7 kg, flach zusammenklappbar mit
Arretierscharnieren und Verstärkungsleisten
(keine losen Teile)

Art.-Nr. 00/020/0043/30



Tischwahlkabine in Leichtbauweise

Höhe / Breite / Tiefe:
80 cm / 90 cm / 51 cm
Gewicht: 5 kg, keine losen Teile

Art.-Nr. 00/020/0090/30

- In wenigen Sekunden von einer Person aufzubauen
- Zusammenklappbar und damit praktisch in Transport und Lagerung
- Kunststoff-Schoner zum Schutz der Tischoberfläche



Von: Fleischer Andrea
Gesendet: Mittwoch, 15. Juni 2022 09:27
An: 'Hauschildt' <Hauschildt@amt-gums.de>
Betreff: AW: Wahlkabinen

Guten Morgen Herr Hauschildt,

anbei sende ich Ihnen das versprochene Angebot.
Stehwahlkabinen sind derzeit leider nicht lieferbar, alternativ nur aus Wellpappe lieferbar.

Hier die Links zu den beiden Tischwahlkabinen:

<https://juenglingshop.de/fachprodukte/wahlen/wahlkabinen/6431/tisch-wahlkabine-60-cm-schmal-tk60>

<https://juenglingshop.de/fachprodukte/wahlen/wahlkabinen/2620/tisch-wahlkabine-85-cm-breit-tk85>

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße aus Berlin
Andrea Fleischer
Fachberaterin
Telefon: 0160/96 95 93 27
Telefax: 089/374 36-459
Mail: fleischer.andrea@juenglingverlag.de
www.juenglingshop.de

Transparenz- und Informationspflichten für Kunden, Vertragspartner, Interessenten

Behördenverlag Jüngling-gbb GmbH & Co. KG

nach der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO)

Mit diesem Dokument informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Behördenverlag Jüngling-gbb GmbH & Co. KG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortliche Stelle / Datenschutz

Behördenverlag Jüngling-gbb
GmbH & Co. KG
Einsteinstraße 12, 85716 Unterschleißheim

Kontaktinformationen:

Telefon: +49 89 37 43 60
Telefax: +49 89 37 43 63 44
service@juenglingverlag.de
www.juenglingverlag.de
www.juenglingshop.de

Kontakt Datenschutz:

datenschutz@juenglingverlag.de

Kategorien / Herkunft der Daten

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses und für die Vertragsanbahnung verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten:

Bei Geschäftskunden:

- Kontaktdaten (z.B. Vor-/Nachnamen der aktuellen und ggf. bisherigen Ansprechpartner sowie Namenszusätze, Firmenname und Anschrift des Kunden (Arbeitgebers), Telefonnummer mit Durchwahl, geschäftliche E-Mail-Adresse)
- Berufsbezogene Daten (z.B. Funktion im Unternehmen, Abteilung)
- ggf. auftragsbezogene Bezugsberechtigungen

Ihre personenbezogenen Daten erhalten wir grundsätzlich von Ihnen im Rahmen der Vertragsanbahnung oder während des laufenden Vertragsverhältnisses.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden die Bestimmungen der EU DS-GVO, des BDSG (neu) und sonstiger einschlägiger rechtlicher Bestimmungen stets eingehalten.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z.B. zur Erstellung von Angeboten für Produkte oder Dienstleistungen) und zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (z.B. zur Durchführung unserer Dienstleistung oder zur Bestell-/Auftrags-/Zahlungsabwicklung), (Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO) verarbeitet bzw. wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung besteht (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DS-GVO). Zu diesen Zwecken wurden die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben.

Eine datenschutzrechtliche Erlaubnisvorschrift kann selbstverständlich auch Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung darstellen (Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DS-GVO). Vor

Erteilung klären wir Sie über den Zweck der Datenverarbeitung und über Ihr Widerrufsrecht nach Art. 7 Absatz 3 EU-DS-GVO auf.

Zur Aufdeckung von Straftaten werden Ihre personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des Art. 10 EU-DS-GVO verarbeitet.

Speicherdauer der Daten

Sobald Ihre Daten für die obengenannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind bzw. Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben, werden sie durch uns gelöscht. Eine Aufbewahrung der Daten über das Bestehen des Vertragsverhältnisses hinaus erfolgt nur in den Fällen, in denen wir hierzu verpflichtet oder berechtigt sind. Vorschriften, die uns zur Aufbewahrung verpflichten, finden sich beispielsweise im Handelsgesetzbuch oder in der Abgabenordnung. Eine Aufbewahrungsfrist von bis zu zehn Jahren kann sich daraus ergeben. Berechtigt können wir beispielsweise aufgrund unseres Vertrages oder gemäß Artikel 18 EU-DS-GVO sein. Zudem sind gesetzliche Verjährungsfristen zu beachten.

Empfänger der Daten / Kategorien von Empfängern

In unserem Unternehmen sorgen wir dafür, dass nur die Abteilungen und Personen Ihre Daten erhalten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Innerhalb der Unternehmensgruppe WALHALLA Verlagsgruppe – das ist u.a. der Behördenverlag Jüngling-gbb, das bol Systemhaus und der Walhalla Fachverlag - übermitteln und verarbeiten wir Ihre Daten zum Zweck der Auftrags- und Zahlungsabwicklung sowie zu Beratungsleistung und Angebotserstellung an die gemeinsamen Organisationseinheiten (z. B. Buchhaltung, IT, Servicepartner) elektronisch innerhalb der gemeinsam genutzten IT-Systeme.

In vielen Fällen unterstützen Dienstleister unsere Fachabteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Mit allen Dienstleistern wurde das notwendige datenschutzrechtliche Vertragswerk abgeschlossen. Dazu übermitteln wir auftragsbezogen nur jene Daten, die für die Vertragserfüllung notwendig sind.

Rechte der betroffenen Personen

Ihre Rechte als betroffene Person sind in den Art. 15 - 22 EU-DS-GVO normiert.

Dies umfasst:

- Das Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DS-GVO)

- Das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DS-GVO)

Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte an: service@juenglingverlag.de

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung verarbeiten, haben Sie das Recht ohne Angaben von Gründen zu widersprechen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Beschwerderecht

Ihnen steht ein Beschwerderecht an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Drittlandübermittlungsabsicht

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums) findet nur statt, soweit dies zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn Sie uns dazu Ihre Einwilligung erteilt haben.

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an keinen Dienstleister oder an Konzernunternehmen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Für die Aufnahme bzw. Abwicklung eines Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten bereitzustellen. Dies ist erforderlich für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Eine Durchführung des Vertrages ist ohne Bereitstellung dieser Daten nicht möglich.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Wir nutzen keine rein automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung.

Transparenz- und Informationspflichten für Kunden, Vertragspartner, Interessenten Behördenverlag Jüngling-gbb GmbH & Co. KG

nach der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO)

Mit diesem Dokument informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Behördenverlag Jüngling-gbb GmbH & Co. KG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortliche Stelle / Datenschutz

Behördenverlag Jüngling-gbb
GmbH & Co. KG
Einsteinstraße 12, 85716 Unterschleißheim

Kontaktinformationen:

Telefon: +49 89 37 43 60
Telefax: +49 89 37 43 63 44
service@juenglingverlag.de
www.juenglingverlag.de
www.juenglingshop.de

Kontakt Datenschutz:

datenschutz@juenglingverlag.de

Kategorien / Herkunft der Daten

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses und für die Vertragsanbahnung verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten:

Bei Geschäftskunden:

- Kontaktdaten (z.B. Vor-/Nachnamen der aktuellen und ggf. bisherigen Ansprechpartner sowie Namenszusätze, Firmenname und Anschrift des Kunden (Arbeitgebers), Telefonnummer mit Durchwahl, geschäftliche E-Mail-Adresse)
- Berufsbezogene Daten (z.B. Funktion im Unternehmen, Abteilung)
- ggf. auftragsbezogene Bezugsberechtigungen

Ihre personenbezogenen Daten erhalten wir grundsätzlich von Ihnen im Rahmen der Vertragsanbahnung oder während des laufenden Vertragsverhältnisses.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden die Bestimmungen der EU DS-GVO, des BDSG (neu) und sonstiger einschlägiger rechtlicher Bestimmungen stets eingehalten.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z.B. zur Erstellung von Angeboten für Produkte oder Dienstleistungen) und zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (z.B. zur Durchführung unserer Dienstleistung oder zur Bestell-/Auftrags-/Zahlungsabwicklung), (Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO) verarbeitet bzw. wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung besteht (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DS-GVO). Zu diesen Zwecken wurden die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben.

Eine datenschutzrechtliche Erlaubnisvorschrift kann selbstverständlich auch Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung darstellen (Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DS-GVO). Vor

Erteilung klären wir Sie über den Zweck der Datenverarbeitung und über Ihr Widerrufsrecht nach Art. 7 Absatz 3 EU-DS-GVO auf.

Zur Aufdeckung von Straftaten werden Ihre personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des Art. 10 EU-DS-GVO verarbeitet.

Speicherdauer der Daten

Sobald Ihre Daten für die obengenannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind bzw. Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben, werden sie durch uns gelöscht. Eine Aufbewahrung der Daten über das Bestehen des Vertragsverhältnisses hinaus erfolgt nur in den Fällen, in denen wir hierzu verpflichtet oder berechtigt sind. Vorschriften, die uns zur Aufbewahrung verpflichten, finden sich beispielsweise im Handelsgesetzbuch oder in der Abgabenordnung. Eine Aufbewahrungsfrist von bis zu zehn Jahren kann sich daraus ergeben. Berechtigt können wir beispielsweise aufgrund unseres Vertrages oder gemäß Artikel 18 EU-DS-GVO sein. Zudem sind gesetzliche Verjährungsfristen zu beachten.

Empfänger der Daten / Kategorien von Empfängern

In unserem Unternehmen sorgen wir dafür, dass nur die Abteilungen und Personen Ihre Daten erhalten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Innerhalb der Unternehmensgruppe WALHALLA Verlagsgruppe – das ist u.a. der Behördenverlag Jüngling-gbb, das bol Systemhaus und der Walhalla Fachverlag - übermitteln und verarbeiten wir Ihre Daten zum Zweck der Auftrags- und Zahlungsabwicklung sowie zu Beratungsleistung und Angebotserstellung an die gemeinsamen Organisationseinheiten (z. B. Buchhaltung, IT, Servicepartner) elektronisch innerhalb der gemeinsam genutzten IT-Systeme.

In vielen Fällen unterstützen Dienstleister unsere Fachabteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Mit allen Dienstleistern wurde das notwendige datenschutzrechtliche Vertragswerk abgeschlossen. Dazu übermitteln wir auftragsbezogen nur jene Daten, die für die Vertragserfüllung notwendig sind.

Rechte der betroffenen Personen

Ihre Rechte als betroffene Person sind in den Art. 15 - 22 EU-DS-GVO normiert.

Dies umfasst:

- Das Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DS-GVO)

- Das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DS-GVO)

Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte an: service@juenglingverlag.de

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung verarbeiten, haben Sie das Recht ohne Angaben von Gründen zu widersprechen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Beschwerderecht

Ihnen steht ein Beschwerderecht an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Drittlandübermittlungsabsicht

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums) findet nur statt, soweit dies zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn Sie uns dazu Ihre Einwilligung erteilt haben.

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an keinen Dienstleister oder an Konzernunternehmen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Für die Aufnahme bzw. Abwicklung eines Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten bereitzustellen. Dies ist erforderlich für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Eine Durchführung des Vertrages ist ohne Bereitstellung dieser Daten nicht möglich.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Wir nutzen keine rein automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung.

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0514/2022/GrN/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.06.2022
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	28.06.2022	öffentlich

Entlastung des Regenrückhaltebeckens

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Regenwassernetz der Gemeinde Groß Nordende ist überlastet. Zur Entlastung des Netzes hat Herr Wiech vorgeschlagen eine Verrohrung vom Regenrückhaltebecken am Gemeindezentrum bis zu seinem Graben (siehe Anlage) herzustellen. Er würde seine Fläche zur Verfügung stellen, da ihm die Situation der Entwässerung des Regenwassers bewusst ist und das gesamte Dorf hiervon profitieren würde.

Die zur Verfügung gestellte Entlastungsfläche von Herrn Wiech beläuft sich auf ca. 400 Meter Graben in Verbindung mit 150 Meter Rohrleitung. Das Stauvolumen des Grabens beträgt ungefähr 550m³, was bei Starkregenereignisses zu einer großen Entlastung des Regenrückhaltebeckens führen würde.

Die Arbeiten für das Verlegen der Rohrleitung würde Herr Wiech übernehmen und die Kosten des Materials müsste die Gemeinde zahlen. Die Kosten sollten eine Höhe von 5.000,00€ nicht überschreiten, wobei die Verwaltung aktuell aufgrund der vorherrschenden Situation im Bereich der Baurohstoffe nur eine grobe Kostenschätzung abgeben kann.

Finanzierung:

Die Kosten für das Material sind von der Gemeinde zu tragen und werden auf ca. 5.000€ geschätzt.

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Entlastung des Regenrückhaltebeckens und

die hiermit verbundene Herstellung einer Rohrleitung zu dem Graben von Herrn Wiech durchführen zu lassen. Die Kosten für das Material werden von der Gemeinde im Haushalt zur Verfügung gestellt und die Arbeiten von Herrn Wiech übernommen.

Frau Ehmke
(Die Bürgermeisterin)

Anlagen:

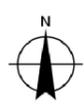
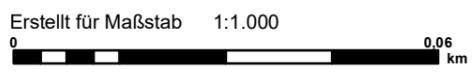


Groß Nordende

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug	
Erstellt für Maßstab	1:1.000
Ersteller	Herr Rieger
Erstellungsdatum	08.06.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege
 nicht amtlicher Kartenauszug



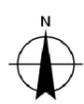


© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

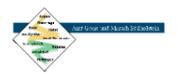
Erstellt für Maßstab 1:1.000
 0 0,06 km
 Ersteller Herr Rieger
 Erstellungsdatum 08.06.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0510/2022/GrN/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.05.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	28.06.2022	öffentlich

Regionalbudget der AktivRegion für Kleinstprojekte

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein stellt den AktivRegionen für das Jahr 2023 erneut über die GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) – Mittel für eine zusätzliche Fördermöglichkeit zur Verfügung. Im April 2022 hat die Mitgliederversammlung der AktivRegion die Bereitstellung des Fördertopfes „Regionalbudget“ für sogenannte Kleinstprojekte erneut, d. h. für das Jahr 2023, beschlossen.

Für die Gemeinden bedeutet dies, dass die Mittel für die Eigenanteile bereitzustellen sind. Die Umlage beträgt voraussichtlich 0,39 Euro/beitragspflichtigen Einwohner. Die Umlage von 0,39 Euro basiert auf folgenden Annahmen:

- alle bisher beteiligten Kommunen nehmen erneut teil
- die ab 2023 neu hinzukommenden Gemeinden Bönningstedt und Hasloh beteiligen sich

Für den Fall, dass die Gemeinden Bönningstedt und Hasloh sich nicht am Regionalbudget beteiligen, so beträgt die Umlage 0,42 Euro pro Einwohner wie in den vergangenen Jahren.

Bei den Kleinstprojekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000,00 Euro betragen. Hierauf kann jedoch nur ein maximaler Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt werden. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermitteln und 10 % Eigenanteil der LAG AktivRegion zusammen. Insgesamt können die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest im kommenden Jahr 200.000,00 Euro für Kleinstprojekte zur Verfügung gestellt werden. Diese 200.000,00 Euro resultieren aus 180.000,00 Euro GAK-Mitteln und 20.000,00 Euro Eigenanteilen der AktivRegion. Die Entscheidung über die Fördermöglichkeit obliegt den AktivRegionen. Es wird keine Entscheidung beim LLUR, wie ansonsten üblich, getroffen. Es wird zudem kein Bescheid erteilt. Die Förderung erfolgt durch einen Vertrag mit der AktivRegion. Bei dieser Förderung ist jedoch entscheidend, dass sowohl die Antragstellung, die Vertragsschließung, die Durchführung der Maßnahme

und die Abrechnung der Maßnahme im gleichen Kalenderjahr stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt eine Förderung.

Die Antragsstellung für Kleinprojekte muss bis zum 31.01.2023 erfolgen, die Maßnahme muss komplett bis zum 30.09.2023 abgeschlossen und abgerechnet sein. Die Maßnahme darf den Gesamtbruttobetrag von 20.000,00 Euro nicht überschreiten, da sonst die Förderung entfällt.

Um die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % bei diesen Regionalbudgets zu ermöglichen, muss die AktivRegion eine weitere Umlage erheben.

Die Mittel können nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE (Integrierte Ländliche Entwicklung) verwendet werden für:

4.0 Dorfentwicklung

5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,

6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,

7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

8.0 Kleinstunternehmen für Basisleistungen

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

Die Regionalmanager der AktivRegion werden bei der Projektfindung und entsprechenden Einsortierung in den o. g. Katalog behilflich sein.

Finanzierung:

Der Eigenanteil der Gemeinden beträgt max. 0,42 Euro/beitragspflichtigen Einwohner. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 334,74 Euro für die Gemeinde Groß Nordende. Diese zusätzliche Umlage dient dazu, die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % an dem Zuschuss erbringen zu können. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2023 einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Kleinprojekte.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Nordende beschließt, an den Regionalbudget der AktivRegion für das Jahre 2023 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage im Haushalt bereitzustellen.

Ehmke

Anlagen: keine

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0512/2022/GrN/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 19.05.2022
Bearbeiter: Thomsen	AZ: FB2/131.6211

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	28.06.2022	öffentlich

Sirenenkonzept Kreis Pinneberg - Übernahme der gemeindlichen Sirenen

Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg arbeitet daran, die gemeindlichen Sirenen in sein Eigentum zu nehmen, damit eine Vereinheitlichung des Betriebes, der Unterhaltung und der Instandhaltung erfolgen kann. Dafür hat der Kreis Pinneberg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den jeweiligen Gemeinden ausgearbeitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Gemeinde Groß Nordende bestehen zurzeit 3 Sirenenanlagen, 3 Funkempfänger und 1 Feuermelder. Die Wartungskosten betragen für die Gemeinde Groß Nordende jährlich 358,36 €. Für den Kreis Pinneberg fällt die gleiche Summe an. Dieser Betrag würde mit Abschluss der Vereinbarung wegfallen. Der Kreis Pinneberg würde die Kosten komplett tragen.

Finanzierung:

keine

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Nordende beschließt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Pinneberg zur Übernahme der Sirenen abzuschließen. Die weiteren Modalitäten für den Abschluss und Umsetzung der Vereinbarung übernimmt der Kreis Pinneberg.

Ehmke

Anlagen:

Schreiben + Vermerk des Kreises Pinneberg

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin



Die Landrätin
Fachdienst Sicherheit
und Verbraucherschutz
Katastrophenschutz und
Feuerwehrwesen

Ihr Ansprechpartner
Lukas Fischer
Tel.: 04121 4502-2241
Fax: 04121 4502-92241
l.fischer@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4.125

Elmshorn, 10.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits angekündigt wurde (s. beigefügtes Schreiben von Frau Landrätin Heesch), plant der Kreis Pinneberg mittelfristig die Erneuerung des Sirennetzes. Der erste Schritt hierfür ist die Bündelung aller Sirenen im Eigentum des Kreises. Dies betrifft auch Sirenen, die bisher in ihrer Trägerschaft sind.

Im Anhang finden Sie das Eckpunktepapier, welches die zu schließende Vereinbarung umreißt. Wir bitten Sie, sich als Grundlage für den Abschluss der Vereinbarung über die aufgeführten Punkte zu beraten und uns spätestens bis zum 31.08.2022 eine Rückmeldung oder konkrete Klärungsbedarfe zu nennen.

Im Anschluss kommen wir mit den weiteren Modalitäten für den Abschluss und Umsetzung der Vereinbarung auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen



Lukas Fischer

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An die Verwaltungsleitungen
Im Kreis Pinneberg

Per E-Mail

Die Landrätin

Ihre Ansprechpartnerin
Elfi Heesch
Tel.: 04121 4502-0
landraetin@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Elmshorn, 28.04.2022

Sirenen im Kreis Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg befinden sich gegenwärtig 206 Sirenen in den Händen von 32 verschiedenen Kommunen sowie dem Kreis Pinneberg.

Diese stammen aus den Beständen des Zivilschutzes und erreichen zunehmend das Ende ihrer Lebensdauer, hieraus resultieren teils immense Wartungs- und Reparaturkosten.

Auch sind diese Sirenen nicht mit einer Ersatzstromversorgung für den Fall eines Stromausfalles ausgestattet; eine Nachrüstung ist technisch nicht möglich.

Bei Aufstellung der Sirenen in den 1960er-Jahren standen computerbasierte Planungsverfahren nicht zur Verfügung, so dass die Sirenenstandorte nach dem damaligen Stand der Ingenieurskunst ausgewählt wurden. Diese Standorte werden wie oben erläutert bis heute erhalten und weiterbetrieben. Es konnte jedoch bisher nicht geprüft werden, ob diese Standorte adäquat zur Erreichung der gesamten Bevölkerung im Kreisgebiet sind. Faktoren sind zum einen möglicherweise nicht vorhandene Sirenen-Abdeckung durch das beständige Bevölkerungswachstum im Kreis Pinneberg, zum anderen aber auch die Fortschritte der Bautechnik. So könnten vorhandene Sirenen trotz einer relativen Nähe zu Gebäuden nicht laut genug sein, um wahrgenommen zu werden.

Im Nachgang der Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Juli 2021 konkretisierte das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) seine Bestrebungen, ein Warnkataster über alle bundesweiten Sirenen zu erstellen. Nach Ausrüstung mit moderner Empfangstechnik sollen alle Sirenen zentral über das Modulare Warnsystem (MoWas) des BBK angesteuert werden. Auch das Land Schleswig-Holstein hat im Rahmen seines 10-Punkte-Planes für den Katastrophenschutz die „Verbesserung der Warnung und Information der Bevölkerung“ als erstes der 10 Ziele genannt. Zu den Lehren aus der Hochwasserkatastrophe gehört auch, dass eine Warnung auch bei Stromausfall möglich sein muss.

Um den vorgenannten Umständen Rechnung zu tragen und ein kohärentes und zukunftsträchtiges Sirenenetz über den gesamten Kreis Pinneberg spannen zu können, ist ein koordiniertes und strukturiertes Vorgehen essentiell und unumgänglich.



Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51
Postbank Hamburg · BIC: PBNKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05

Den ersten Schritt bildet hierbei eine kreisweite, umfassende Evaluation der Standorte und der Abdeckung durch ein Gutachten.

Auf Basis dieses Gutachtens können dann im zweiten Schritt die Sirenen zielgerichtet ausgetauscht und wo notwendig ergänzt werden.

Zur Sicherstellung eines flächendeckenden durchgängigen Sirennetzes und zur Sicherstellung des Bevölkerungsschutzes scheint es aus Sicht der Kreisverwaltung geboten, das Sirennetz kreisweit zu vereinheitlichen. Dabei sollen Lücken geschlossen werden und der krisensichere Betrieb resilient geplant werden. Um die dafür notwendige finanzielle Last der Stärkung des Bevölkerungsschutzes von den einzelnen Kommunen zu nehmen und die Zuständigkeit damit in der Hand des Kreises Pinneberg zu bündeln, will die Kreisverwaltung alle Sirenen übernehmen. Dies ermöglicht - wie oben dargestellt - eine ganzheitliche Planung und vor allem eine optimale Ausnutzung der Fördermittel von Bund und Land. Ebenfalls wird auch die langfristige Erhaltung des Sirennetzes sichergestellt, da eine regelmäßige Pflege und Wartung für das gesamte Netz sichergestellt werden kann.

Eine entsprechende Vorlage wurde im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung diskutiert und beschlossen und am 27.04.2022 durch den Kreistag bestätigt worden. Dieser umfasst neben der vorgenannten Übernahme der Sirenen durch den Kreis Pinneberg auch die Finanzierung für das notwendige Gutachten. Ein zügiges Vorankommen ist hiermit politisch abgesichert.

Mit freundlichen Grüßen



Elfi Heesch
Landrätin

Fachbereich Ordnung

- Justiziar -

Ihr Ansprechpartner

Peter Rodermund

Tel.: 04121 4502-4447

Fax: 04121 4502-94447

p.rodermund@kreis-pinneberg.de

Elmshorn, 25.02.2022

Sirenenkonzept - Übernahme der gemeindlichen Sirenen Grundzüge eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Übergang des Eigentums von gemeindlichen Sirenen in Eigentum und Verantwortung des Kreises

Der Kreis Pinneberg als untere Katastrophenschutzbehörde arbeitet zum Zwecke der Vereinheitlichung des Betriebes, der Unterhaltung und der Instandhaltung einer erforderlichen Anzahl von Sirenen im Kreisgebiet daran, bislang gemeindliche Sirenen in sein Eigentum zu übernehmen. Angestrebt ist sämtliche bestehenden Sirenen zu übernehmen und in ein möglichst lückenloses Gesamtkonzept mit optimaler Abdeckung des Kreisgebietes zu integrieren.

Zum Zwecke der Übernahme gemeindlicher Sirenen sollen mit den Gemeinden (einschl. der Städte; § 59 Abs. 1 GO)

öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (örV) - §§ 121 LVwG ff. -

nach einheitlichem, vom Kreis gestellten Muster geschlossen werden, die der Kreis unter Beachtung nachfolgend aufgestellter Grundsätze den Gemeinden anbietet, damit sichergestellt ist, dass keine Gemeinde schlechter als die andere behandelt wird.

Im Einzelnen:

- ✓ Mit den örV geht das Eigentumsrecht an den Sirenen als technischer Gesamtanlage am zu vereinbarenden Stichtag (kurzfristig) unentgeltlich an den Kreis über.
- ✓ Eine Gewähr für den Zustand der Sirenen wird von den Gemeinden nicht übernommen; eventuell noch bestehende Gewährleistungsansprüche werden jedoch an den Kreis abgetreten. Auf den Gemeinden bekannte Besonderheiten weisen die Gemeinden den Kreis vor Vertragsabschluss schriftlich hin.
- ✓ Der Eigentumsübergang sämtlicher Sirenen einer Gemeinde mit dem örV wird in einer Urkunde zusammengefasst.
- ✓ Auf entgegenstehende Regelungen in Zuwendungsbescheiden des Kreises, namentlich auf noch nicht ausgelaufene Bindungsfristen, verzichtet der Kreis.
- ✓ Auch auf andere aktuell möglicherweise entgegenstehende Vereinbarungen werden sich die Parteien nicht berufen bzw. diese aufheben, soweit dies rechtlich möglich ist.

- ✓ Die Gemeinden versichern Alleineigentümer der Sirenen zu sein und dass keine fremden Rechte an den Sirenen bestehen. In Bezug auf die jeweilige Sirene gibt es keine laufenden Verwaltungs-, Widerspruchs- oder Klageverfahren, noch sind Klageverfahren angedroht.
- ✓ Der aktuelle Aufstellort bleibt erhalten, soweit nichts anderes vereinbart wird. Auf die dingliche Absicherung desselben (Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch) wird aus Gründen der Kostenersparnis regelmäßig verzichtet werden. Einen Anspruch auf Erhalt einer bestimmten Sirene an dem Aufstellort hat die Gemeinde nicht.
- ✓ Soweit sich der Aufstellort nicht auf einem gemeindlichen Grundstück auf einem Mast oder auf einer gemeindlichen Immobilie befindet, wird der Kreis in die Vereinbarung mit Dritten an der Stelle der Gemeinde eintreten. Sollte eine Übertragung auf den Kreis - aus welchen Gründen auch immer - scheitern, wird der Kreis die Gemeinde insoweit zukünftig von ihren Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung mit Dritten freihalten.
- ✓ Ansonsten vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die Gemeinde den Aufstellort auf gemeindlichen Grundstücken oder gemeindlichen Immobilien dem Kreis kostenfrei zur Verfügung stellt und dauerhaft die Zugänglichkeit ermöglicht sowie erforderlichenfalls eine Einfriedung unterhält.
- ✓ Über anstehende Veränderungen des Aufstellortes wird sich der Kreis mit der Gemeinde vorab ins Benehmen setzen. Sollte der Kreis für die anstehende Verlegung einer Sirene in der Gemeinde keine eigene Liegenschaft zur Verfügung haben, soll vorrangig die Gemeinde eine Ausweichfläche auf gemeindeeigener Liegenschaft kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Kosten für Demontage der alten Sirene und Neuerrichtung trägt dann der Kreis. Vorstehendes gilt auch bei Verlegungen von Sirenen im Rahmen eines noch vom Kreis zu erstellenden Gesamtkonzeptes für eine optimale Sirenenabdeckung.
- ✓ Bei der Übernahme der (geringen) Kosten für die Stromversorgung tritt keine Änderung zur bisher gehandhabten Kostentragung ein.
- ✓ In der örV zu bezeichnende Sirenen können auch für die Alarmierung der gemeindlichen Feuerwehr eingesetzt werden. Die für diesen Zweck benötigten Sirenen werden die Gemeinden dem Kreis vor Vertragsschluss verbindlich mitteilen.
- ✓ Vor Vertragsabschluss übergeben die Gemeinden die bei ihnen vorhandenen Unterlagen zu den Sirenen komplett an den Kreis, jedenfalls in Kopie und vorzugsweise elektronisch. Nur ausnahmsweise können die Unterlagen nachgereicht werden. Wenn vorhanden sind Lagepläne als Anlage zur örV zu nehmen.